

Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Emmendingen über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung)

vom 18. Mai 2010 (i.d.F.v. 1. Januar 2023)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310,919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Emmendingen, am 29. November 2022 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Soweit in der Stadt Emmendingen das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Gebührenzonen

Im Stadtgebiet werden zwei Parkzonen festgelegt, die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergeben.

§ 3 Gebührensatz

Parkzone 1:

- 5 Minuten 0,10 €
 - 180 Minuten 4,50 €
 - Tageskarte 6,00 €
 - Wochenkarte 15,00 €
 - Monatskarte 35,00 €
- (PP Rathaus, PP Markgrafenstraße 13)

Parkzone 2:

- 10 Minuten 0,10 €
 - 180 Minuten 2,20 €
 - Tageskarte 3,00 €
 - Wochenkarte 10,00 €
 - Monatskarte 30,00 €
- (PP Luisenstraße, Halbtiefgarage Steinstraße)

§ 3a Gebührenbefreiung für Car-Sharing

Befreit von der Entrichtung von Parkgebühren nach dieser Parkgebührenordnung sind bis zum 31. Dezember 2026: Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz) vom 05. Juli 2017, die deutlich sichtbar nach § 4 Abs. 1 und 2 Carsharinggesetz als Carsharing-Fahrzeug gekennzeichnet sind.

§ 3b Umsatzsteuer

Die oben genannten Gebühren sind inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren der Großen Kreisstadt Emmendingen (Parkgebührenordnung) vom 18. Mai 2010 außer Kraft.

Emmendingen, den

Stefan Schlatterer
Oberbürgermeister